

## Leitlinien zur Bewertung der Erfüllung der Offenlegungsanforderungen nach § 26a KWG

Stand: Oktober 2010

### Allgemein

1. Der vollständige Verzicht auf die Offenlegung nach § 26a KWG aus Gründen der Wesentlichkeit ist bankaufsichtlich zu beanstanden.
2. Werden wichtige, grundsätzlich offenlegungspflichtige Informationen nicht oder nicht umfassend offen gelegt, ist dies bankaufsichtlich zu beanstanden, es sei denn, das Institut kann die Nichtoffenlegung dieser Informationen plausibel und nachvollziehbar begründen. Im Interesse der Eindeutigkeit der Offenlegung sollten die Institute bei Nichteinschlägigkeit von Offenlegungsanforderungen im Zweifelsfall explizit „Fehlanzeige“ angeben.
3. Festgestellte Fehler im Offenlegungsbericht sind zu bereinigen.

### Bezugnahme auf § 26a Abs. 2 KWG

4. Bei Rückgriff auf die Grundsätze der Wesentlichkeit und Vertraulichkeit zur Vermeidung einer Offenlegung müssen plausible und objektiv nachvollziehbare Gründe angegeben werden. Nicht tragfähige Begründungen sind:
  - Der Hinweis auf die handelsrechtliche Möglichkeit der Überkreuzkompensation nach § 340f Abs. 3 und 4 HGB;
  - der Verweis auf eine Normenhierarchie z. B. im Zusammenhang mit § 340 f HGB;
  - der alleinige Verweis auf die Ausnahmen von der Offenlegungspflicht nach § 26a Abs. 2 KWG oder
  - der pauschale Verweis auf eine mögliche Schwächung der Wettbewerbssituation.

## **Veröffentlichung**

5. Unterbleibt der nach § 320 Abs. 2 SolvV geforderte Hinweis im elektronischen Bundesanzeiger auf die Tatsache der Veröffentlichung sowie die entsprechende Unterrichtung der Bankenaufsicht, so ist dies bankaufsichtlich zu beanstanden.
6. Die Veröffentlichung der Informationen nach Teil 5 der SolvV muss spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen.
7. Der Offenlegungsbericht muss bis zur Veröffentlichung des nächsten Offenlegungsberichts zugänglich sein.
8. Sofern ein Institut zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen von der Möglichkeit Gebrauch macht, auf andere Offenlegungsmedien zu verweisen (§ 320 Abs. 1 Satz 2 SolvV), müssen diese Verweise einen eindeutigen Zugang zu den betreffenden Informationen beinhalten und gewährleisten.
9. Ein elektronischer Zugang zu den Informationen nach Teil 5 der SolvV darf nicht durch eine zuvor erforderliche namentliche Registrierung gehemmt werden.
10. Es muss gewährleistet sein, dass ein elektronisch zugänglicher Offenlegungsbericht ausgedruckt werden kann.

## **Spezielles**

11. Zentrale Definitionen wie z.B. „notleidend“ und „in Verzug“ (§ 327 Abs. 1 Nr. 1 SolvV) sind einzufordern.
12. Auf die Darstellung zum Risikomanagement nach § 322 SolvV kann nur verzichtet werden, wenn auf eine andere vergleichbare Offenlegung verwiesen wird.
13. Ein vollständiger Verzicht auf die Offenlegung von Angaben zu den Bedingungen und Konditionen der wichtigsten Merkmale der Eigenmittelinstrumente nach § 324 Abs. 1 SolvV ist bankaufsichtlich zu beanstanden. Insbesondere im Hinblick auf hybride Kernkapitalinstrumente sind die entsprechenden Informationen zu gewähren.
14. Für regional tätige Institute ist zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen nach § 327 Abs. 2 Nr. 2 SolvV (geographische Gliederung des Kreditvolumens) im Regelfall die geographische Aufteilung des Kreditvolumens in „Deutschland“, „EU“ und „Sonstige“ ausreichend.
15. Hinsichtlich der nach § 327 Abs. 2 Nr. 3 SolvV geforderten Offenlegung der Kreditgewährung gegliedert nach Branchen oder Schuldnergruppen wird grundsätzlich eine Branchengliederung erwartet; eine Schuldnergruppengliederung in „Private“ und „Unternehmen“ ist unzureichend.

16. Auf Angaben zur Risikovorsorge nach § 327 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 SolvV kann nicht verzichtet werden.
17. Sofern die Offenlegung von Beteiligungsinstrumenten im Anlagebuch nach § 332 Abs. 2 SolvV nur mit ihrem Buchwert erfolgt, ist die Nichtoffenlegung der Zeit- bzw. Börsenwerte plausibel und objektiv nachvollziehbar zu begründen.